

## Vergaberichtlinien

### **zu Anträgen auf finanzielle Beihilfe für Einzelnotfälle von Frauen mit Migrationsgeschichte sowie**

### **für Projekte im Bereich Bildung und Kultur für Frauen mit Migrationsgeschichte**

Diese Richtlinien treten am 01.01.2020 in Kraft.

#### **Grundsätzliches zur Mittelverwaltung**

- Eine Beantragung kann nur durch Mitarbeitende von Diakonie und Kirche im Bereich der EKKW erfolgen.
- Bitte beachten Sie die jeweils möglichen maximalen Zuschussbeträge.
- Sie erhalten nach Prüfung einen Bewilligungsbescheid mit der tatsächlich bewilligten Summe. Diese kann geringer ausfallen als beantragt. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.
- Bitte reichen Sie das Antragsformular und die entsprechenden Unterlagen postalisch bei der Diakonie Hessen / Landesgeschäftsstelle Kassel ein. Eine Vorabklärung ist erwünscht.
- Bei Fragen zur Antragstellung wenden Sie sich bitte an  
Amall Breijawi [Amall.Breijawi@diakonie-hessen.de](mailto:Amall.Breijawi@diakonie-hessen.de), 0561/1095-3121 oder  
Rahel Horst [Rahel.Horst@diakonie-hessen.de](mailto:Rahel.Horst@diakonie-hessen.de), Tel.: 0561/1095-3107.

#### **Einzelnotfallbeihilfen**

##### **Wer kann gefördert werden?**

##### ***Individuelle Einzelnotfallbeihilfen***

- Voraussetzung ist, dass die Mittellosigkeit der Antragstellerinnen nachgewiesen und der Bedarf nicht durch öffentliche Leistungen (z. B. AsylbLG / SGB XII / SGB II / SGB VIII), Eigenleistung oder Dritte (Verwandte, Freunde) gedeckt werden kann. Eine Eigenbeteiligung ist im Rahmen der Möglichkeiten wünschenswert.
- Die Mittel können für alle Frauen mit Migrationsgeschichte beantragt werden, die ihren Wohnsitz im Kirchengebiet der EKKW haben und sich in einer akuten Notsituation befinden oder finanzielle Unterstützung benötigen. Die Unterstützung ist nicht dauerhaft.

## Was kann gefördert werden?

**Individuelle Einzelnotfallbeihilfen** zur Überwindung einer akuten, finanziellen Notsituation werden i. d. R. bis zu einer Höhe von max. 500 € gefördert.

Beispiele hierfür sind:

- verschiedene akute Notlagen
- Erstellung eines medizinischen / therapeutischen Gutachtens
- Übersetzung und Anerkennung von Schul- und Berufsabschlüssen/Diplomen, die im Herkunftsland erworben wurden.
- Förderung der Begleitung/Unterstützung einer Einzelperson, die sich zur Überwindung einer akuten Krisensituation, Hilfe oder Schutz in einer Einrichtung suchen musste (Frauenhaus, Frauenhilfsorganisation, Ehrenamtliche, die im Auftrag einer gemeinnützigen Organisation agieren, etc.)

## Wie läuft die örtliche Mittelbeantragung

Wenn Sie im Beratungsgespräch feststellen, dass eine Förderung im Rahmen der Vergaberichtlinien möglich ist, lassen Sie sich die nötigen Unterlagen wie z.B. den Nachweis der aufenthaltsrechtlichen Situation, die Belege der finanziellen Situation (Bescheid AsylbLG; SGB II, o. ä.), evtl. Rechnungen, die Aufnahme in Noteinrichtungen etc. vorlegen und füllen Sie das Antragsformular "Einzelnotfallhilfe" aus.

Vor Antragsstellung ist eine Vorabklärung per E-Mail oder per Telefonat mit der Diakonie Hessen/Landesgeschäftsstelle Kassel sinnvoll.

Nach inhaltlicher Prüfung und Befürwortung erhalten Sie eine schriftliche Bewilligungsentscheidung.

Eine Mehrfachbezuschussung für ein und dieselbe Person / Familie ist i. d. R. nicht vorgesehen. In akuten Notsituationen und in Spezialfällen, die nicht im Rahmen der Vergaberichtlinien förderfähig sind bzw. den vorgegebenen Maximalbetrag überschreiten, ist jedoch eine Rücksprache möglich und nötig.

Im Zuge der Einzelnotfallbeihilfe wird auf das kirchliche Datenschutzgesetz verwiesen. Bitte lassen Sie sich die Entbindung von der Schweigepflicht ausfüllen. Diese Entbindung von der Schweigepflicht betrifft sowohl die personenbezogenen Daten<sup>1</sup> als auch die Entbindung der Schweigepflicht von besonderen Kategorien personenbezogener Daten<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> „personenbezogene Daten“ im Sinne von § 4 Nr. 1 Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

<sup>2</sup> „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ im Sinne von § 4 Nr. 2 Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

## Projekte im Bereich Bildung und Kultur

### Wer kann gefördert werden?

#### 1. *Institutionelle Beihilfen*

Nur gemeinnützige Organisationen wie eingetragene Vereine, Stiftungen oder gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH), die sich auf dem Gebiet der EKKW befinden, können gefördert werden. Gern gesehen sind auch Kooperationsprojekte unterschiedlicher Träger.

#### 2. *Förderung von Bildungsangeboten*

Es können nur Bildungsangebote gefördert werden, die auf dem Gebiet der EKKW umgesetzt werden.

### Was kann gefördert werden?

- Unterstützung von Projekten/Maßnahmen für Frauen mit Migrationsgeschichte wie z.B. die Auseinandersetzung mit dem Alltag (Sprachorientierung, Behördengänge, etc.)
- Unterstützung von Projekten/Maßnahmen für Frauen mit Migrationsgeschichte bei der Lebensplanung, Berufsfindung oder dem Einstieg in das Erwerbsleben
- innovative oder fachspezifische Bildungsangebote sowie Kulturveranstaltungen für Frauen.

Der Zuschuss für ein(e) Projekt/Maßnahme liegt i. d. R. bei max. 500.- €.

### Wie läuft die örtliche Mittelverwendung ab

Vor Antragsstellung ist eine Vorabklärung per E-Mail oder per Telefonat mit der Diakonie Hessen sinnvoll. Der Antrag sollte mindestens vor Beginn der Maßnahme in der Landesgeschäftsstelle Kassel vorliegen.

Bei Projekten/Maßnahmen erfolgt die Überweisung bzw. die Kostenübernahme nach Beendigung und Abrechnung der Maßnahme.

Die Abrechnung sollte spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme erfolgen.

Zur Beantragung nutzen Sie bitte das Antragsformular inkl. eines Finanzierungsplans mit einer Aufstellung der voraussichtlichen Ein- und Ausgaben.

Zur Abrechnung nutzen Sie bitte den Verwendungsnachweis inkl. einer Aufstellung über tatsächliche Ein- und Ausgaben sowie die Kopien von Belegen ab 50 €.